



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 806 | Datum: 10.02.2012

## **Satzung der Universität Hohenheim zur Durchführung des Landesgraduiertenför- derungsgesetzes**



# **Satzung der Universität Hohenheim zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes**

**Vom 10. Februar 2012**

Auf Grund § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252) hat der Senat der Universität Hohenheim am 8. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Ausschreibung und Vergabe**

(1) Die Stipendien werden gemäß § 7 Abs. 3 LGFG öffentlich ausgeschrieben. Stipendien werden auf schriftlichen Antrag in der von der Universität Hohenheim vorgesehenen Form nach erfolgter Auswahl durch Zuwendungsbescheid bewilligt, sofern die Geförderten an der Universität Hohenheim als Doktoranden/Doktorandinnen angenommen sind.

(2) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer für dasselbe Vorhaben eine ähnliche Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen erhält.

## **§ 2 Vergabekommission**

(1) Die Universität Hohenheim richtet gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 LGFG eine zentrale Vergabekommission ein.

(2) Die Vergabekommission entscheidet über die Auswahl der Stipendiaten/Stipendiatinnen sowie im Einzelfall über die Festsetzung der Förderungsdauer, die Höhe des Stipendiums und die Gewährung besonderer Zuwendungen.

(3) Der Vergabekommission gehören als Mitglieder der Prorektor/die Prorektorin für Lehre, drei professorale Mitglieder und ein Mitglied des akademischen Dienstes an.

(4) Die professoralen Mitglieder und das Mitglied des akademischen Dienstes werden vom Senat für die Dauer von vier Jahren gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu wählen; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter/eine neue Stellvertreterin zu wählen.

(5) Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende/die Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

## **§3 Höhe des Stipendiums, Förderdauer und Anrechnung von Nebeneinkünften**

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt für Stipendien, die ab dem 01.01.2012 neu vergeben werden, 1000,-- Euro monatlich einschließlich der pauschalen Mittel für Sach- und Reisekosten.

(2) Für Stipendiaten/Stipendiatinnen mit einem Kind gibt es einen Zuschlag in Höhe von 160,-- Euro monatlich. Der Zuschlag erhöht sich bei mehr als einem Kind auf 210,-- Euro monatlich.

(3) Die Förderdauer beträgt maximal 24 Monate.

(4) Nebeneinkünfte der Stipendiaten/Stipendiatinnen sollen forschungsnah sein und dürfen 22.200,- Euro brutto jährlich nicht übersteigen. Höhere Nebeneinkünfte werden auf das Stipendium angerechnet.

(5) Das Einkommen des Ehegatten/der Ehegattin wird nicht angerechnet.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Stuttgart, den 10. Februar 2012

gez.

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig  
- Rektor -